



# VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**DEM DEUTSCHEN ROTEN KREUZ E. V. (DRK)**

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR  
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

**BERLIN, 13. JANUAR 2016**



# GLIEDERUNG

- I. Präambel
- II. Vereinbarungen
  - 1 Relevante Handlungsfelder der Organisation
  - 2 Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
  - 3 Bilanz 2012–2014
  - 4 Vorhaben 2015–2019
  - 5 Mitwirkung am Monitoring
  - 6 Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
  - 7 Gültigkeit



## I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigendes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



## II VEREINBARUNGEN

### 1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DES DRK

Die Einrichtungen und Dienste des DRK arbeiten in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören institutionelle Kontexte, getragen durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die vorwiegend ehrenamtlich getragene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jugendrotkreuz. Auch in den weiteren Gemeinschaften wie der Bergwacht und Wasserwacht werden Angebote für Kinder und Jugendliche gemacht.

a) in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit:

- » Kindertageseinrichtungen
- » ambulante und stationäre Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe
- » Jugendsozialarbeit an Schulen
- » Angebote der offenen Jugendarbeit
- » Angebote der Familienbildung
- » Angebote in Mehrgenerationenhäuser
- » familienunterstützende Dienste
- » Einrichtungen der Behindertenhilfe
- » ehrenamtliche Dienste (Babysitterdienste, Paten für den Übergang Schule-Beruf, Besuchsdienste etc.)
- » Bundesfreiwilligendienst
- » Fahrdienste

b) in den Gemeinschaften des Ehrenamtes (Jugendrotkreuz, Wasserwacht, Bergwacht, Bereitschaften)

- » Jugendgruppen in allen Gemeinschaften
- » Angebote an Schulen (z. B. Schulsanitätsdienst)

c) in den DRK-Schwesterschaften:

- » Kindertagesstätten
- » Ausbildungen für Pflegeberufe
- » Krankenhäuser



## 2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als „Schutzraum“ (kein Tatort werden) als auch als „Kompetenzort“, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordert einen Prozess der Qualitätsentwicklung, sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtung als auch innerhalb der übergeordneten Organisationsstrukturen. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt und Maßstab der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Notfallplan. Sie beziehen sich sowohl auf Leitbild und Satzung der Einrichtung als auch auf Einstellungsgespräche und Arbeitsverträge sowie einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind darüber hinaus Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie in regelmäßigen Abständen konkrete Präventionsangebote. Auch die Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen sowie über Möglichkeiten der Prävention durch gezielte Elternarbeit gehören dazu. Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes sind außerdem verpflichtende Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeitende. Der Kontakt zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist sicherzustellen. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Das DRK-Präsidium und der DRK-Präsidialrat haben im Juni 2012 die für alle Gliederungen verbindlichen Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen im Verband verabschiedet. Ziel der Standards ist es, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen zu schützen und in den DRK-Einrichtungen, Angeboten und Diensten das Risiko von sexualisierter Gewalt an ihnen zu mindern.



Mit der Verankerung der Standards soll zudem das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen abgefedert werden, um sexuelle Übergriffe und anderen Machtmissbrauch zu verhindern. Die Standards entsprechen den Vorgaben des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zur Prävention und zur Intervention.

Die acht Standards umfassen die Bereiche:

- 1) Einführung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen und Diensten
- 2) Vermittlung von Kenntnissen zum Thema „sexualisierter Gewalt“, Täter- und Täterinnenstrategien, Konzepten zur Prävention und Intervention
- 3) Einführung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- 4) Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- 5) Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- 6) Beschwerdemanagement und Benennung von Vertrauenspersonen
- 7) Stärkung der verbandsinternen Strukturen durch Benennung einer hauptamtlichen Ansprechperson, die das Thema in den Landesverbänden, dem Bundesverband und dem Verband der Schwesternschaften koordiniert und stärkt
- 8) Festlegung einer Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

### 3 BILANZ 2012–2014

Die für alle Gliederungen verpflichtenden „DRK-Standards zum vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ wurden seit 2012 im gesamten Verband bekannt gemacht. Dafür wurden sowohl Sitzungen der jeweiligen Gremienstrukturen genutzt, wie auch Tagungen, Großveranstaltungen und Beiträge im Rotkreuz-Magazin. Informationen zur Umsetzung und zu fachpolitischen Inhalten erfolgten über einen Infobrief „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ und durch die Präsenz auf der Webseite der DRK Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (<http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>).

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Standards wurden Handlungsempfehlungen entwickelt und dem Verband zur Verfügung gestellt (<http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/drk-standards-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>).

Jeder Landesverband, der Bundesverband und der Verband der Schwesternschaften hat eine hauptamtliche Ansprechperson benannt, die über fachliche Kenntnisse verfügt und in den Strukturen ein Netzwerk zur Umsetzung der Standards aufbaut.



Auf regelmäßigen Netzwerktreffen findet über den Stand der Umsetzung und aktuelle Fragestellungen ein fachlicher Austausch statt.

Das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist Bestandteil im Rotkreuz-Einführungsseminar, das jede/r besuchen sollte, die/der haupt- und/oder ehrenamtliches Mitglied im DRK wird.

Eine Vertreterin des Bundesverbandes hat regelmäßig an den Sitzungen der AG Monitoring des UBSKM teilgenommen. Das DRK hat durch Informationsschreiben an die Gliederungen die erste und zweite Welle des Monitorings des UBSKM unterstützt und den Verband über die Ergebnisse informiert.

#### 4 VORHABEN 2015–2019

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz e. V., eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in den Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften auf der Grundlage der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ zu unterstützen. Dabei werden alle Möglichkeiten, die der Bundesstruktur dazu zur Verfügung stehen, ausgenutzt:

- » Die Erstellung und Verbreitung von fachgerechtem Informationsmaterial
- » Die aktive Kommunikation zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte in die Organisationsstruktur (Gremien, Arbeitstagungen, Veranstaltungen, Webseite der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Newsletter „Kinder- und Jugendschutz“ etc.) hinein
- » Benennung einer Ansprechperson im Bundesverband, die bei Fragen der Umsetzung berät und das Netzwerk der Ansprechpersonen der Landesverbände und des Verbandes der Schwesternschaften koordiniert
- » Ausrichtung von organisationsinternen Fachtagen, die dem internen Austausch, aber auch der Berichterstattung gegenüber dem UBSKM dienen.

Der DRK e. V. vereinbart darauf hinzuwirken, dass bis 2019 in allen Gliederungen des DRK, in den Einrichtungen, Angeboten und Diensten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, passgenaue Schutzkonzepte entwickelt und implementiert werden (Grundlage ist der Standard 1 der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).



Der DRK e. V. wird weiterhin eine Ansprechperson zum Thema benennen, die die Gliederungen bei der Umsetzung der DRK-Standards berät und unterstützt. Ein Schwerpunkt bei der Informationsverbreitung und Beratung bei der Einführung von Schutzkonzepten wird der ehrenamtliche Bereich des DRK sein.

Der DRK e. V. wird darauf hinwirken, das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ als Querschnittsaufgabe in allen Angebotsfeldern des DRK, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu verankern.

Der DRK e. V. wird sich dafür einsetzen, dass in den Gliederungen die bereits ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen verstetigt und bei Bedarf weiterentwickelt werden (bspw. Umsetzung der Handlungsempfehlungen, Bestandteil im Rotkreuz-Einführungsseminar).

Unterstützung durch den UBSKM:

Bei dem Vorhaben, das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ flächendeckend in seinen Gliederungen zu befördern, wird der DRK e. V. durch den UBSKM im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt:

- » durch Fachbeiträge, Keynotes auf Fachveranstaltungen,
- » durch fachliche Beiträge oder Grußworte in Publikationen,
- » gemeinsame Fachgespräche, um auf aktuelle Bedarfe zu reagieren
- » ggf. bei der Entwicklung gemeinsamer Projekte oder Kampagnen

## 5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Der DRK e. V. wird den UBSKM und das beauftragte Deutsche Jugendinstitut dabei unterstützen, das Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015–2018 durchzuführen. Hintergrund für die Erhebungen sind die Leitlinien zur Prävention und Intervention in Institutionen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010/11 sowie die beiden quantitativen Erhebungen des UBSKM in 2012 und 2013 zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.

Anknüpfungspunkt des Monitoring 2015–2018 sind passgenaue Schutzkonzepte in Einrichtungen und Institutionen, denen Kinder- und Jugendlichen anvertraut sind. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf die Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten, diesbezüglich förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen sowie weitere Bedarfe und Herausforderungen.





Die anzuwendenden Erhebungsinstrumente sollen gleichzeitig aktivierenden und begleitenden Charakter haben und eine Auseinandersetzung in den Einrichtungen vor Ort mit dem Thema sexueller Kindesmissbrauch/Schutzkonzepte unterstützen und befördern.

Das Monitoring wird mit qualitativen und quantitativen Erhebungen voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse veröffentlichen und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Anvisiert sind folgende Erhebungszeiträume:

- » 2.–3. Quartal 2015:  
qualitative Erhebungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit
- » 2.–3. Quartal 2016:  
qualitative Erhebungen in den Bereichen Religiöses Leben, Kinder- und Jugendarbeit
- » 1. Quartal 2016–1. Quartal 2017:  
quantitative Erhebungen (Bildung, Erziehung, Gesundheit)

Der DRK e. V. wird das Netzwerk der Ansprechpersonen „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ und seine Gliederungen über das Vorhaben informieren und für die Unterstützung des Monitorings werben. Außerdem wird der DRK e. V. Unterstützungsschreiben entwerfen, die begleitend an die zu befragenden Einrichtungen versendet werden können. Der DRK e. V. wird die Auswahl von qualitativ zu untersuchenden Beispielen guter Praxis unterstützen.

Der DRK e. V. beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. anlassbezogene wenige Sitzungen pro Jahr.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung der Organisation zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen organisationsbezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.

## 6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

- » Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird unterstützt und innerhalb des DRK e. V. und seiner Gliederungen kommuniziert.



- » Informationswege (bspw. Newsletter, Rotkreuz-Magazin, Webseite der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) werden genutzt, um die Botschaft der Kampagne/Initiative zu verbreiten.
- » Mittelfristig prüft der DRK e. V., ob bereichs- bzw. handlungsspezifische Materialien gemeinsam mit dem USBKM entwickelt werden können.

## 7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des USBKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes-Wilhelm Rörig  
Unabhängiger Beauftragter für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg  
Vizepräsidentin des Deutschen  
Roten Kreuzes e. V.

Christian Reuter  
Generalsekretär des Deutschen  
Roten Kreuzes e. V.